

recht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>154</sup>:

„Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. September 2005 über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo<sup>155</sup>. Er bringt seine Besorgnis über die Anwesenheit ausländischer bewaffneter Gruppen zum Ausdruck, die weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der Stabilität im östlichen Teil des Landes darstellen.“

Der Rat beklagt in diesem Zusammenhang, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas noch nicht mit der Aufgabe ihrer Waffen und der Repatriierung ihrer Kombattanten begonnen haben, und legt ihnen dringend nahe, dies ohne weitere Verzögerung und im Einklang mit der von ihnen am 31. März 2005 in Rom unterzeichneten Erklärung zu tun.

Der Rat begrüßt den beigefügten Beschluss der Demokratischen Republik Kongo, Ugandas, Ruandas und Burundis vom 16. September 2005 im Rahmen der Drei-plus-Eins-Kommission, die Frist für die Aufgabe der Waffen durch die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas für den 30. September 2005 festzusetzen, widrigfalls gegen sie Zwangsmaßnahmen ergriffen werden. Die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas können nicht länger als bewaffnete Gruppe in der Demokratischen Republik Kongo bleiben.

Der Rat verlangt, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas diese Gelegenheit nutzen, um freiwillig sowie ohne Verzögerung oder Vorbedingungen mit der Aufgabe ihrer Waffen und der Rückkehr nach Ruanda zu beginnen.

Der Rat begrüßt den politischen und militärischen Druck, den die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo auf die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas ausüben.

Der Rat begrüßt die von der Regierung Ruandas mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternommenen Schritte zur friedlichen Rückführung der nach Ruanda zurückkehrenden Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas im Einklang mit den anwendbaren Normen des Völkerrechts und unter Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen. Der Rat ermutigt die Regierung Ruandas, den von ihr eingegangenen Verpflichtungen weiterhin möglichst breite Publizität zu verschaffen.

Der Rat verlangt, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda<sup>156</sup> uneingeschränkt zusammenarbeiten, vor allem im Hinblick auf die Festnahme und Überstellung der Angeklagten, die sich noch auf freiem Fuß befinden.

Der Rat nimmt außerdem mit Besorgnis Kenntnis von dem Einfall von Mitgliedern der Widerstandsarmee des Herrn in die Demokratische Republik Kongo und begrüßt die Absicht der kongolesischen Streitkräfte, diese Gruppe in Zusammenarbeit mit der Mission und im Einklang mit ihrem in der Resolution 1565 (2004) festgelegten Mandat zu entwaffnen.

---

<sup>154</sup> S/PRST/2005/46.

<sup>155</sup> S/2005/603.

<sup>156</sup> Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.

Der Rat fordert ferner alle bewaffneten Gruppen in der Region der Großen Seen Afrikas auf, unverzüglich mit der Niederlegung ihrer Waffen zu beginnen und sich den politischen Übergangsprozessen in der Region anzuschließen.

Der Rat fordert die Staaten der Region auf, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen, um den Aktivitäten der illegalen bewaffneten Gruppen ein Ende zu setzen. Er verweist auf sein Bekenntnis zur Achtung der Souveränität aller Staaten und unterstreicht, dass jeder gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates gerichtete Rückgriff auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der

- beschlossen, die Europäische Union zu veranlassen, gemeinsam mit der Regierung Ruandas ein Informationspaket für die FDLR auszuarbeiten, in dem die Maßnahmen zur Förderung der Aufgabe ihrer Waffen und der Repatriierung oder Wiedereingliederung ihrer Kombattanten festgelegt werden;